

# Wer zahlt Einlagen für Arbeitsschuhe?

*Es wird mal wieder bürokratisch*

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:  
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Donnerstag,  
13 bis 15 Uhr

E-Mail:  
w@lbert.info

**Dr. G. K., Allgemeinarzt, Westfalen-Lippe:** Ein Patient möchte für seine Arbeitsschuhe, die ihm der Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat, ein Paar zusätzliche Einlagen. Wer übernimmt die Kosten?

**MMW-Experte Walbert:** Nicht die Krankenkasse! Doch der Reihe nach. In Arbeitssicherheitsschuhen ist das Tragen von nicht auf den Schuh abgestimmten Einlagen verboten. Wird dies nicht beachtet, kann der Arbeitnehmer sogar den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft verlieren.



Er braucht ordentlich angepasstes Schuhwerk.

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist  
und Betriebswirt  
Medizin

Arbeitssicherheitsschuhe zählen zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA), die der Arbeitgeber bezahlen muss. Für orthopädische Einlagen oder Umarbeitungen am Schuh übernimmt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Kosten, wenn der Arbeitnehmer schon 15 versicherungspflichtige Jahre hat. Darunter ist die Agentur für Arbeit zuständig. Es muss ein Antrag an die DRV gestellt werden. Das entsprechende Formular „Ärztlicher Befundbericht Leistung zur Teilhabe (GXA 705)“ findet sich problemlos online. Wem dies zu aufwändig ist: Ein Grünes Rezept zulasten des vorgesehenen Leistungsträgers tut es auch. Dann wird der Orthopädie-Fachmann als Serviceleistung für den vorgesehenen Ablauf sorgen.

In Einzelfällen übernehmen übrigens auch Arbeitgeber die Kosten, um längere Ausfälle durch Arztbesuche zu vermeiden.

Zu den typischen Anpassungen für Arbeitsschuhe gehören neben orthopädische Maßeinlagen auch Schuherhöhungen, Abrollsohlen, Schmetterlingsrollen sowie Außen- und Innenranderhöhungen.

## Hygienezuschlag für Privatpatienten: Keine falsche Scheu!

**Dr. A. W., Allgemeinarzt, Westfalen-Lippe:** Halten Sie es für gerechtfertigt, bei jedem persönlichen Kontakt mit einem Privatpatienten den Hygienezuschlag nach Nr. A245 GOÄ zu berechnen?

**MMW-Experte Walbert:** Wenn Sie mal ganz exakt den Mehraufwand berechnen, der sowohl in der Praxis als auch bei Hausbesuchen seit Beginn der Pandemie betrieben wird, stellt sich die Frage mei-

nes Erachtens nicht mehr. Sie haben die Praxis mit Hinweisschildern, Markierungstreifen auf dem Boden, zusätzlichen Desinfektionsspendern im Eingangsbereich und auf den Toiletten versehen. Die zusätzlichen Plexiglas-scheiben in Anmeldung und Sprechzimmern sind zwar nur einmalige Anschaffungen, schlagen aber deutlich zu Buche. Der tägliche Mehraufwand für Masken und die mehrmals tägliche Desinfektion

von Flächen, Türklinken usw. sind ein Kostenfaktor, den es vorher nicht gab. Werden auch für das Team sinnvollerweise FFP-Masken zur Verfügung gestellt, geht das ins Geld.

Auch bei Hausbesuchen ist der Mehraufwand deutlich höher als vor der Pandemie. Aus diesen Gründen ist der konsequente Ansatz der Nr. A245 bei jedem Arzt-Patienten-Kontakt eine wirtschaftliche Notwendigkeit.